

Der Landesbehindertenbeauftragte, Am Markt 20, 28195 Bremen

Kreikenbaum+Heinemann  
Herr Heinemann  
Langenstraße 50  
28195 Bremen

Auskunft erteilt  
Frau Walter  
Bremische Bürgerschaft  
Raum 310 Börsenhof A

Tel. (0421) 361-18182  
Fax (0421) 496-18181  
E-Mail: [office@lbb.bremen.de](mailto:office@lbb.bremen.de)  
Internet: [www.lbb.bremen.de](http://www.lbb.bremen.de)

Datum und Zeichen 03.01.2017  
Ihres Schreibens

Mein Zeichen 01-17 ABP

Bremen, 23.01.2017

## Trägeranhörung Stephaniterassen

Sehr geehrter Herr Heinemann,  
sehr geehrte Damen und Herren,

der Landesbehindertenbeauftragte nimmt im Rahmen der Anhörung der Träger öffentlicher Belange auf der Grundlage des Schreibens vom 03.01.2017 und den überlassenen Unterlagen zu den Stephaniterassen wie folgt Stellung:

1. nach § 8 Abs. 2 des Bremischen Behindertengleichstellungsgesetzes (BremBGG) sind sonstige bauliche oder andere Anlagen des Landes und der Stadtgemeinden, öffentliche Wege, Plätze und Straßen sowie öffentlich zugängliche Verkehrsanlagen und Beförderungsmittel im öffentlichen Personennahverkehr nach Maßgabe der einschlägigen Rechtsvorschriften barrierefrei zu gestalten. Gemäß § 10 Abs. 1 S. 2 des Bremischen Landesstraßengesetzes (BremLStrG) haben die Träger der Straßenbaulast nach ihrer Leistungsfähigkeit die Straßen so zu bauen, zu unterhalten, zu erweitern oder zu verbessern, dass sie dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis genügen; dabei sind die sonstigen öffentlichen Belange einschließlich des Umweltschutzes sowie Behinderter und anderer Menschen mit Mobilitätsbeeinträchtigungen mit dem Ziel, möglichst weitreichende Barrierefreiheit zu erreichen, zu berücksichtigen.  
Diese Anforderungen an eine möglichst weitreichende Barrierefreiheit sind in der „Richtlinie zur barrierefreien Gestaltung baulicher Anlagen des öffentlichen Verkehrsraums, öffentlicher Grünanlagen und öffentlicher Spiel- und Sportstätten“ vom 01.03.2016 (Drs. der Brem. Bürgerschaft 19/113 S) für die Stadtgemeinde Bremen konkretisiert und verbindlich geregelt worden. Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Richtlinie verwiesen.

2. Für die vorliegende Planung ergibt sich aus den vorgenannten Regelungen im Einzelnen folgendes:

**a) Stufen/Treppenanlagen**

Die Stufen der östlichen Treppenanlage befinden sich in einem unregelmäßigen Rhythmus (Einer- und Zweierstufen) dies sollte möglichst vermieden werden um Stolperfallen entgegenzuwirken. Die Treppen sollten so gestaltet werden, wie es in der DIN 18040-Teil 3 in Verbindung mit der DIN 18040-Teil 1 und der bereits zitierten Richtlinie geregelt wird.

**b) Handlauf Treppenanlagen**

Die Handläufe bei Treppenanlagen sollen möglichst ohne Unterbrechung angebracht werden. Handlaufenden sind nach unten abzurunden. (Richtlinie s.o. Abschnitt 5.4.1)

**c) Rampenanlage**

Eine Rampe sollte eine Steigung von 6% keinesfalls überschreiten. Ist die Rampe länger als 6 Meter, sind Zwischenpodeste vorzusehen. Ob dies vorliegend der Fall ist ergibt sich aus den Plänen nicht. Diese sind nach DIN 18040-Teil 3 in Verbindung mit DIN 18040-Teil 1 Abschnitt 4.3.8 Rampen zu gestalten.

**d) Bodenindikatoren**

Um das Passieren der Stephaniterassen auch Sehbeeinträchtigten beziehungsweise Blinden Menschen zu ermöglichen, regen wir an ein Blindenleitsystem zur taktilen sowie visuellen Kennzeichnung der Stufen vorzusehen. (Siehe DIN 32984 Bodenindikatoren im öffentlichen Raum sowie die oben zitierte Richtlinie)

Zur Beantwortung eventuell noch bestehender Fragen sowie zur Erörterung der gesamten Planung stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Monique Walter  
Büro des Landesbehindertenbeauftragten